

Statuten Kirchenregion/regiun ecclesiastica Surselva

Von der Regionalversammlung vom 10. März 2021 genehmigt.

	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Name und Bestand Die Kirchgemeinden Cadi, Castrisch-Riein-Sevgein, Duvin, Flims, Flond, Ilanz, Luven, Pitasch, Safiental, Sagogn-Laax-Falera, Schnaus, Trin, Waltensburg/Vuorz schliessen sich zur Kirchenregion Surselva zusammen.</p>	<p>Nennung aller 13 Kirchgemeinden. Gemeinsame Nennung nur für fusionierte Kirchgemeinden.</p> <p>Vorschlag: nach Alphabet</p>
<p>Art. 2 Zweck ¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p> <p>² Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.</p>	
<p>Art. 3 Rechtliche Stellung Die Kirchenregion ist im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg durchsetzen.</p>	
<p>Art. 4 Sprache ¹ Die Kirchenregion Surselva ist zweisprachig romanisch (sursilvan) und deutsch. ² Einladungen und Protokolle der Regionalversammlung sind in beiden Sprachen zu verfassen. Der Regionalvorstand entscheidet, ob und welche weiteren Dokumente in beiden Sprachen zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Vorstand sorgt dafür, dass keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.</p>	
II. Aufgaben	

<p>Art. 5 Aufgaben der Region</p> <p>¹ Die Kirchenregion erfüllt die ihr von einer oder mehreren Kirchgemeinden oder von einer Teilregion übertragenen Aufgaben in den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seelsorge und Verkündigung in regionalen Institutionen; 2. Verwaltung, Kommunikation und Koordination in Gemeinden und in der Region; 3. Zielgruppenspezifische Bildungs- und sonstige Angebote (z.B. für Kinder, Familie, Senioren...) für die Region, Teilregionen und die Kirchgemeinden; 4. Koordination des Religionsunterrichts an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird; 5. Sowie allenfalls weitere Aufgaben. <p>²Der Kirchenregion obliegen überdies die Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.</p> <p>³Die Kirchenregion kann Aufgaben an beteiligte Teilregionen und Kirchgemeinden übertragen.</p> <p>⁴ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.</p>	<p>Je mehr Aufgaben detailliert genannt werden, je verpflichtender sind sie und deren Umsetzung ziehen fixe Kosten und Aufwand nach sich.</p> <p>Details und Aufträge regelt die Regionalversammlung. Aufträge können Budgetgebunden so besser gesteuert werden und die gemeinsame Zusammenarbeit kann über die Zeit sinnvoll wachsen.</p> <p>Die Begriffe der Ebene können natürlich nach den Bedürfnissen der KR Surselva angepasst werden.</p>
<p>Art. 6 Aufgaben der Teilregionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in romanischer Sprache und Kultur verwurzelten und interessierten Gemeinden organisieren sich als Teilregion. 2. Weitere Kirchgemeinden können sich vorübergehend oder auf Dauer als Teilregion organisieren. 3. Der Vorstand der Kirchenregion ist von der Bildung einer Teilregion zu informieren; 4. Teilregionen können Anträge für Beiträge aus dem Budget der Kirchenregion beantragen; 5. Die Teilregionen erstatten der Regionalversammlung Bericht. 	<p>Es ist wichtig zu bestimmen, dass es Teilregionen geben kann. Es ist möglich die Aufteilung offen zu lassen, da es permanente oder auch punktuelle Teilregionen geben könnte.</p> <p>Die Teilregionen werden sich ggf. erst im Laufe der Zeit oder projektabhängig ergeben.</p> <p>Teilregionen können bereits an der Gründungsveranstaltung beschlossen werden, wenn das gewünscht wird und der Nutzen klar ist.</p>
<p>Art. 7 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten, Anlagen und Maschinen, welche im Aufgabenbereich der Kirchenregion sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 8</p>	

<p>Personal Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Kirchenregion untersteht dem Personalgesetz der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Kirchenregion.</p>	
<p>Art. 9 Aufgabenübertragung ¹ Die Regionalversammlung kann Aufgaben an beteiligte Teilregionen oder Kirchgemeinden übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt. ²Die Regionalversammlung kann regionale Aufgaben zusammen mit andern Kirchenregionen, nicht beteiligten Kirchgemeinden oder Dritten erfüllen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.</p>	<p>Die Teilregionen müssen hier genannt werden. Auch Dritte sollten einbezogen werden. <i>(Beispiele für Dritte: Organisationen unter dem Dach der EKS, CVJM/F, etc.)</i></p>
III. Organe	
<p>Art. 10 Organe/ Gremien Die Organe der Kirchenregion sind: die Regionalversammlung; der Regionalvorstand; das Revisorat; Weitere Gremien der Kirchenregion sind: die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien; die regionale Pastoralkonferenz.</p>	<p>Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien und die Pastoralkonferenz sind im eigentlichen Sinn keine Organe, sondern Gremien.</p>
A. Regionalversammlung	
<p>Art. 11 Zusammensetzung ¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates. ² Jede Kirchgemeinde hat das Recht und die Pflicht, mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes zu delegieren. ³ Kirchgemeinden mit über 500 Kirchgemeindemitgliedern können pro weitere 300 Kirchgemeindemitglieder jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes, des Pfarramtes oder der Kirchgemeinde delegieren.</p>	<p>Kirchgemeinden, welche keine eigene Pfarrperson haben, müssen dennoch mindestens eine Person aus dem Vorstand delegieren. Jede Kirchgemeinde hat so mindestens eine Stimme. Diese Vertretungspflicht kann nicht wegdelegiert werden. Die Grössen der Kirchgemeinden entscheiden über die Anzahl der maximalen Stimmen.</p>

<p>⁴ Die in der Region wohnhaften Synodalen und die in der Region wohnhaften Mitglieder des Kirchenrates nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.</p>	
<p>Art. 12 Versammlung</p> <p>¹ Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.</p> <p>² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.</p> <p>³ Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung oder acht Kirchgemeinden können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.</p> <p>⁴ Sollten Präsenzversammlungen nicht möglich sein, können diese auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin virtuell stattfinden. Weitere Bestimmungen werden per Reglement geregelt.</p>	<p>Absatz 4 ist aus der aktuellen Situation entstanden und für zukünftige Statuten ratsam.</p>
<p>Art. 13 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Regionalversammlung ist gemäss Verfassung zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Statuten; 2. Austausch unter den Kirchgemeinden; 3. Behandlung regionaler Fragen; 4. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste in der Region; 5. Entscheid über Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region sowie in den Teilregionen; 6. Entscheid über die Erfüllung der in Art. 4 genannten regionalen Aufgaben, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten; 7. Entscheid über regionale Angebote zur Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden; 8. Wahl der Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat; 9. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind; 10. Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt; 11. Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates; 12. Empfehlung von Laienpredigerinnen und -predigern zuhanden des Dekanats; 	<p>Zu 4. Verfassung Artikel 27 Die Planung und Ordnung kirchlicher Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden.</p> <p>Statuten können hier weiter ausdifferenzieren, immer von der Verfassungsbestimmung ausgehend.</p>

<p>13. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.</p> <p>²Ihrobliegen ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats; 2. Festlegung des finanziellen Beitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen; 3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 25 Abs. 2; 4. Genehmigung des Budgets; 5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts; 6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates; 7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Visitationen, die Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Provisoren und Provisorinnen, die Arbeit in der Diaspora, den Berichten aus den Teilregionen und von weiteren Tätigkeiten im Regionalgebiet. 	
<p>Art. 14 Beschlussfassung</p> <p>¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.</p> <p>³ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.</p>	
<p>B. Regionalvorstand</p>	
<p>Art. 15 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Regionalvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>²Die Regionalversammlung wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens vier Amtsperioden angehören.</p>	

<p>³Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.</p>	
<p>Art. 16 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchgemeinden; in schwerwiegenden Fällen die Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats; 2. Koordination und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden. 3. Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchgemeinden; 4. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts. <p>² Ihm obliegen ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen; 2. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung; 3. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes; 4. Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion; 5. Aufsicht über die Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Art. 4; 6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 6; 7. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung; 8. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person; 9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung; 10. Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen; 11. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 1'000.- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 200.-; 12. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen; 13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat. 	

<p>³Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.</p>	
<p>C. Revisorat</p>	
<p>Art. 17 Zusammensetzung Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.</p>	
<p>D. Konferenz der Kirchgemeindepräsidien</p>	
<p>Art. 18 Zusammensetzung ¹ Der Konferenz der Kirchgemeindepräsidien gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchgemeinden an. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung an der Sitzung teil.</p>	
<p>Art. 19 Zuständigkeit Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien dient dem Austausch unter den Verantwortlichen und findet mindestens einmal jährlich statt.</p>	<p>Kurz und knapp, um möglichst viel Flexibilität zu lassen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Aufgaben sollten nach dem Nutzen ausgerichtet werden können.</p> <p>Um die Kontinuität zu sichern, sollte mindestens ein Treffen pro Jahr stattfinden.</p>
<p>E. Regionale Pastoralkonferenz</p>	
<p>Art. 20 Zusammensetzung ¹ Der regionalen Pastoralkonferenz gehören die in der Region arbeitenden oder pensionierten Synodalen sowie Provisorinnen und Provisoren an. Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.</p> <p>²Die regionale Pastoralkonferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten.</p>	<p>Verf. Art 43</p>
<p>Art. 21 Zuständigkeit ¹ Die regionale Pastoralkonferenz hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind; 2. fachliche Weiterbildung; 3. kollegialer Austausch; 4. Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern; 5. Unterstützung bei der Planung und Ordnung der Stellvertretungen; 6. Allfällige weitere Aufgaben. 	<p>Es gibt gesetzliche Vorgaben, daher sollten einige Aufgaben genannt werden.</p> <p>Daher muss es auch mindestens ein Treffen pro Jahr geben.</p> <p>Ordnung der Dienste wie Art. 13 mit Verfassungshinweis</p>

<p>² Die Pastoralkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.</p>	
IV. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden	
<p>Art. 22 Annahme und Änderung der Statuten ¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. ² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	
<p>Art. 23 Fakultatives Referendum ¹ Wenn mehr als die Hälfte der Kirchgemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt: - Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge; - Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1000 Franken. ² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p>	<p>Da die Beschlüsse der Kirchenregion endgültig sind wird das von der Kirchenregion entschiedene Budget für die Kirchgemeinden zu einer gebundenen Ausgabe. Das Referendum ist der einzige Weg Einspruch zu erheben. Es sei allerdings betont, dass es die Vertreter der Kirchgemeinden selbst sind, die über das Budget der Kirchenregion abstimmen und dieses somit im Interesse der Kirchgemeinden mitsteuern können. Über die Anzahl der Kirchgemeindevorstände (nicht Kirchgemeindeversammlung), die gemeinsam das Referendum verlangen können, kann der demokratische Prozess betont oder minimiert werden.</p>
V. Finanzen	
<p>Art. 24 Finanzierung ¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest. ² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.</p>	<p>Der Beitrag der Landeskirche wurde mit CHF 2000.- kommuniziert.</p>
<p>Art. 25 Entschädigung ¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat. ² Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung</p>	<p>Richtwerte: Im Kolloquium wurden CHF 90.- pro Person Sitzungsgelder bezahlt. Wenn man dieses auf den Vorstand, die Regionalversammlung und die Revisoren anwendet, kann ein ungefährer Fixkostenanteil des Budgets berechnet werden.</p>

<p>ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.</p>	
<p>Art. 26 Haftung Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 24 Abs. 1.</p>	
VI. Schluss und Übergangsbestimmungen	
<p>Art. 27 Inkrafttreten ¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Kirchenregion kann gebildet werden, wenn mindestens 10 Kirchgemeinden den Statuten zustimmen. Diese umfasst aber nur die zustimmenden Kirchgemeinden.</p>	<p>Absatz 2 empfiehlt sich dringend, um das komplette Scheitern der Kirchenregionsbildung zu verhindern, sollten einzelne Gemeinden nicht zu einem positiven Entscheid kommen.</p>
<p>Art. 28 Dauer/ Austritt/Beitritt ¹ Die Kirchenregion wird auf unbestimmte Dauer gegründet. ² Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt. ³ Bei einem Austritt sind gemäss Jahresrechnung allfällige Verbindlichkeiten zu teilen. ⁴ Die Erweiterung der Kirchenregion durch Beitritt einer weiteren Kirchgemeinde ist vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenrates und der Annahme der Statuten durch alle Kirchgemeinden möglich.</p>	<p>Absatz 1 ist fakultativ aber empfehlenswert.</p>
<p>Art. 29 Übergangsbestimmung ¹ Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie an der gleichen Kirchgemeindeversammlung ihre Delegierten in die Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und dieser Statuten.</p>	

²Der von der Kolloquialversammlung im September 2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021

³Die Jahresrechnung 2020 des Kolloquiums Ob dem Wald wird durch den Kolloquialvorstand abgeschlossen und von den bisherigen Revisoren geprüft. Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Regionalversammlung der Kirchenregion Surselva.

⁴Für Ersatzwahlen von den vom Kolloquium gewählten Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates ist die Regionalversammlung jener Kirchenregion zuständig, in welcher das bisherige Mitglied seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.